Anlage 1

Artenschutzgutachten

zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II" OT Kilianstädten

BLU, Dr. Sonntag

Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan "Gewerbepark Kilianstädten Nord II"

Gemeinde Schöneck, Gemarkung Kilianstädten

Darmstadt

September 2015

Bearbeitet im Auftrag von:

Planungsgruppe Thomas Egel Carl-Friedrich-Benz-Straße 10 63505 Langenselbold

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1. 1.1 1.2 1.3	Einleitung Anlass und Aufgabenstellung Rechtsgrundlagen Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung	1 1 1 3
2.	Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes	3
3.	Erläuterungen zur Bestandserfassung	4
4.2 4.2.1 4.2.2 4.3 4.3.1 4.3.2 4.4 4.4.1	Ergebnisse der Bestandserfassung Fledermäuse Methodik Ergebnisse Feldhamster Methodik Ergebnisse Vögel Methodik Ergebnisse Reptilien (Zauneidechse) Methodik Ergebnisse Sonstige Anhang IV-Arten	5 5 6 8 8 10 10 10 11 11 11
5.	Ermittlung der planungsrelevanten Arten/Artengruppen	12
6. 6.1 6.2	Konfliktanalyse Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Bauvorhabens Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	13 13 15
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	30
8.	Fazit	30
9.	Literatur und Datenmaterial	31
10.	Anhang Fundortkarte	32

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöneck plant eine Ausweitung des Gewerbeparks in Kilianstädten Nord und hat hierzu die Aufstellung des Bebauungsplans "GE Kilianstädten Nord II" beschlossen.

Der B-Plan-Geltungsbereich schließt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an und reicht im Nordwesten bis an die Windecker Straße (L 3009). Er hat eine Größe von ca. 8 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Da im Zuge der geplanten Gewerbeparkerweiterung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten kommt, die eine Verletzung der Verbotstatbestände des §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach sich ziehen, ist die Durchführung einer speziellen Artenschutzprüfung (saP) erforderlich.

Bei der speziellen Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die unabhängig von der Eingriffsregelung zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG durchzuführen ist. Sie geht der Frage nach, welche Projektwirkungen aus der geplanten Bebauung resultieren, und welche Konsequenzen sich hieraus für europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Die Informationen zum örtlichen Artenbestand wurden im Rahmen mehrerer Begehungen im Zeitraum von Mitte April bis Ende Juli 2015 erhalten.

Nachfolgend werden zunächst die Ergebnisse der Bestandserfassung beschrieben, bevor im Anschluss daran die Folgen des Bauvorhabens im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG analysiert und bewertet werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Werden bei Planungs- bzw. Bauvorhaben nach europäischem Recht geschützte Arten beeinträchtigt, sind die gesetzlichen Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind im § 44 BNatSchG verankert, der auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sowie der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie Bezug nimmt. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders geschützten und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.

Besonders geschützt sind alle

Arten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (338/97/EWG)

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Streng geschützt sind alle besonders geschützte Arten

- des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (338/97/EWG)
- des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tierund Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft oder eines nach den Vorschriften des BauGB¹ zulässigen Vorhabens nur für folgende Artengruppen von Relevanz²:

- Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)
- 2. Alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Ausnahmeregelungen

Ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) liegt dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Hinblick auf den § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungstatbestand) führen nur <u>erhebliche Störungen</u> zu einer Verbotsverletzung. Als erheblich werden Störungen eingestuft, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Sofern einer der nachstehenden Gründe hierfür in Betracht kommt:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

B-Pläne nach § 30, während der Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34 BauGB.

² Nach der Neufassung des BNatSchG im Jahr 2009 gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften nunmehr auch für national besonders geschützte Arten ("Verantwortungsarten") nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (§ 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Eine solche Rechtsverordnung liegt bislang aber noch nicht vor.

Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen fehlen, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art(en) nicht verschlechtert.

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Die Voraussetzungen für die Umgehung bzw. Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden im § 45 BNatSchG verbindlich geregelt. Eine Verbotsbefreiung gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine unzumutbare Belastung darstellen.

1.3 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung

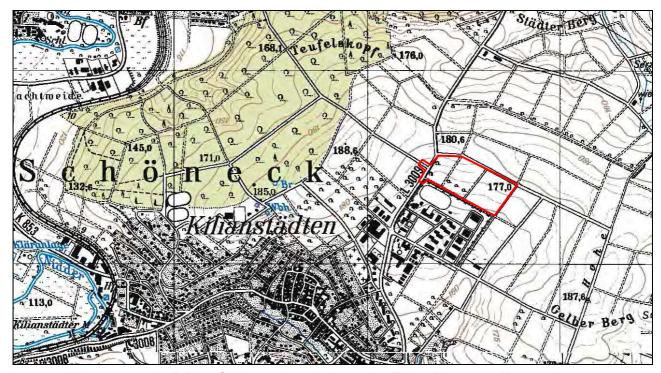
Die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst folgende Arbeitsschritte:

- 1. Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und der planungsrelevanten Arten
- 2. Darstellung der maßgeblichen Wirkfaktoren des Bauvorhabens
- 3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten
- 4. Erarbeitung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevant sind auch solche Arten, die nicht nachgewiesen werden konnten, deren Vorkommen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aber durchaus möglich erscheint.

2. Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes

Das B-Plan-Gebiet schließt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet an und wird als Ackerland genutzt. Als Rest einer ehemals sicher reichhaltigeren Gehölzausstattung befindet sich im mittleren Gebietsteil eine kleine Streuobstzeile. Ein Hecken- und Gehölzband begleitet zudem die L 3009, die den Grenzverlauf des Plangebietes im Westen markiert.

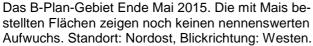


Lage und Abgrenzung des B-Plan-Gebietes. Ausschnitt aus der TK 25, Blatt 5719 Altenstadt.

Der größte Teil des Ackerlands, etwa 2/3 des Plangebietes, war 2015 mit Mais bestellt, die restliche Fläche mit Winterweizen, der Ende Juli abgeerntet wurde.

Bis in den Frühsommer hinein war der Getreideschlag die einzige Fläche im Ackerland mit nennenswertem Aufwuchs. Auf den Parzellen mit Mais hatte sich im Vergleich dazu - wegen der langen Trockenphasen mit extrem heißer Witterung - kaum Pflanzenbewuchs entwickelt.







Stark abgängige Streuobstzeile im mittleren Teil des Untersuchungsgebietes. Aufnahme vom 10.06.2015.

3. Erläuterungen zur Bestandserfassung

Art und Umfang der Untersuchung

Die faunistische Bestandserfassung beinhaltet gemäß Angebot vom 13.04.2015 und Auftragserteilung vom 14.04.2015 folgende Gruppen:

- Säuger (Fledermäuse, Feldhamster)
- Vögel
- Reptilien (Zauneidechse).

Für die faunistischen Kartierungen stand somit der Zeitraum ab Mitte April zur Verfügung, wobei bis Mitte Juni 2015 insgesamt 5 Ortsbegehungen durchgeführt wurden. Davon eine abends/nachts.

Bei einer weiteren Begehung Ende Juli wurde das Ackerland (Getreideschlag) auf Vorkommen des Feldhamsters überprüft.

Rahmenbedingungen bei den Begehungen

Datum	15.04.2015	08.05.2015	22.05.2015	10.06.2015	10.07.2015	27.07.2015
Beginn	i nn 09:45 Uhr		10:40 Uhr	07:30 Uhr	21:20 Uhr	07:40 Uhr
Temperatur	13 ℃	16 ℃	16 ℃	12 ℃	17 ℃	
Strahlung	sonnig	sonnig	sonnig	sonnig		Linientaxierung Feldhamster
Wind	windstill	windstill	leichter Wind	windstill	windstill	. 3.331110101

In den Artenlisten verwendete Abkürzungen

VSRL= EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979)

Kategorien der Vogelschutzrichtlinie

I = Anhang I-Art (in Schutzgebieten zu schützende Vogelart)

Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 VSR

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992)

Angaben zur FFH-Richtlinie

IV = Anhang IV-Art (streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse)

§/§§ = Besonders/streng geschützt nach BNatSchG

§ = Besonders geschützte Art, §§ = Streng geschützte Art

BRD/ HE = Rote Liste Art in Deutschland (2009) / Rote Liste Art in Hessen (1995, 2014)

Gefährdungskategorien der Roten Listen

1 = Vom Aussterben bedroht

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

D = Daten unzureichend

EHZ = Erhaltungszustand der Art in Hessen

A = günstig, B = ungünstig-unzureichend, C = schlecht

Status: Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast

4. Ergebnisse der Bestandserfassung

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik

Detektorkartierung

Zum Nachweis der Fledermausaktivitäten im B-Plan-Gebiet fand am 10.07.2015 eine abendliche/nächtliche Detektorkartierung statt. Die Begehung wurde kurz vor Sonnenuntergang gestartet und konzentrierte sich auf den südlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes. Dank der hohen Resthelligkeit zu Beginn der Kartierung war über lange Zeit auch eine gute optische Kontrolle des Flugraums und möglicher Flugaktivitäten im UG möglich.

Während der Kartierung wurden die Randwege fortwährend in ruhigem Schritttempo abgelaufen und alle Kontakte mit Fledermäusen (visuell und akustisch) notiert. An Stellen, die besonders Erfolg versprechend für Begegnungen mit Fledermäusen erschienen, wurden mitunter kurze Gehpausen eingelegt. Dies gilt insbesondere für den Abschnitt entlang der Streuobstzeile.

Um die Echoortungslaute der Fledermäuse hörbar zu machen, kam der Ultraschalldetektor "Laar Bridge Box" zum Einsatz, der eine 10-fache Zeitdehnung des eingehenden Signals ermöglicht.

Die Ortungsrufe wurden mit dem Edirol R-09-HR DAT-Recorder aufgezeichnet und später mit dem Programm "Pettersson Batsound Version 4" analysiert und ausgewertet.

Anhand des Frequenzverlaufs, der Impulsdauer sowie des Frequenzmaximums der Ortungsrufe ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugsituation meist eine sichere Artbestimmung möglich.

Quartierermittlung / Quartierkontrolle

Potenzielle Fledermaus-Quartierbereiche sind lediglich im Streuobstbestand zu vermuten, dessen teils stark abgängigen Bäume vereinzelt über Baumhöhlen, Rindenrisse und andere Schadstellen an Stamm oder an starken Ästen verfügen. Andere von Fledermäusen für gewöhnlich als Sommer-, Übergangs- oder Winterquartier genutzte Objekte existieren im UG nicht.

Für eine Besatzkontrolle standen zwei Color CCD-Kameras mit Pinhole-Objektiven und Kameradurchmessern von 12 bzw. 15 mm sowie eine Endoskopkamera mit Micro-Kamera-Sonde und einem Kameradurchmesser von 9 mm zur Verfügung. Alle Systeme sind mit einer eine LED-Beleuchtung ausgestattet und verfügen über eine Fixed-Focus-Funktion.

Die Bildübertragung erfolgt per Funk bzw. über Kabelverbindung auf einen TFT-Farbmonitor oder den Monitor eines Tablet PC und kann dort kontrolliert werden kann. Zur Dokumentation der Videosequenzen oder Fotoaufnahmen lassen sich diese auf ein Speichermedium (SD- bzw. micro-SD-Karte) übertragen.

4.1.2 Ergebnisse

Ergebnisse der Quartierkontrolle

Bei der Sichtprüfung der Höhlen- und Spaltenvertiefungen an den alten Obstbäumen konnte kein Fledermausbesatz festgestellt werden. Auch in den beiden in der Gehölzzeile exponierten Steinkauzröhren wurden keine Fledermäuse angetroffen. Die Röhren wurden offensichtlich zuletzt nicht mehr gewartet und sind beide schadhaft. Dadurch kann sich kein stabiles Innenraumklima entwickeln. Eine Röhre ist zudem an beiden Enden offen.



Die an beiden Enden offene Steinkauzröhre ist als Quartiere für Fledermäuse ungeeignet.

Ergebnisse der Detektorbegehung vom 10.07.2015

Die Kontrolle fand bei guten äußeren Bedingungen statt, so dass von einer repräsentativen Individuenaktivität auszugehen war.

Von der Untersuchungsfläche selbst ging keine Aktivität aus. Weder über dem Ackerland noch im Bereich der Streuobstzeile konnten Fledermäuse festgestellt werden.

Zu einem ersten flüchtigen Kontakt kam es gut 40 Minuten nach Sonnenuntergang an der nordwestlichen Ecke des UG. Es handelte sich um eine von NW in den Kontrollraum einfliegende Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus), die den Baumbestand am Rande des benachbarten Gewerbeparks ansteuerte, und – sich an dieser Leitstruktur orientierend - nach SO entschwand.

Der geradlinige, schnelle Flug des Tieres zeigte an, dass es sich um ein durchfliegendes Tier handelte (Transferflug, Richtungsflug).

Ein zweiter Kontakt mit einer Zwergfledermaus ergab sich knapp 10 Minuten später. Ebenfalls im Bereich des beschriebenen Gehölzbestands und mit ähnlichem Verlauf.

Auch diese Zwergfledermaus wechselte in geradlinigem, schnellen Flug aus Richtung der bebauten Ortslage jenseits der L 3009 in das UG und orientierte sich bei ihrem Richtungsflug an der Gehölzzeile des Gewerbeparks.

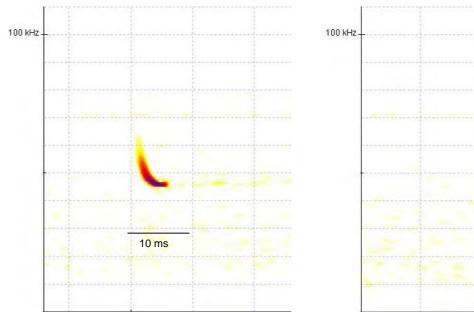
In der Folge wiederholten sich kurze Kontakte mit einzelnen Zwergfledermäusen noch mehrmals, wobei die Tiere in dem für Transferflüge typischen Modus - mit relativ konstanten Rufabständen (etwa 90 ms) - orteten.

Rufsequenzen jagender Tiere wurden bei diesen recht kurzen Begegnungen zwar nicht vernommen, wenn jedoch Beuteobjekte im Flugkorridor auftauchen, werden diese wohl sofort verfolgt. Auch die Streuobstzeile im UG dürfte von Zwergfledermäusen zeitweise auf Beuteobjekte kontrolliert werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich die Fledermausaktivität auf die Randzonen der Gehölzbestände beschränkte. Im Luftraum über den Ackerflächen war keine Flugaktivität festzustellen. Und gemessen an der Zahl und dem zeitlichen Verlauf der Fledermauskontakte handelte es sich (in dieser Nacht) um ein sehr begrenztes Individuenaufkommen.

Andere Fledermausarten wurden während der Begehung Mitte Juli 2015 nicht festgestellt.

Sonagramme zu den Artnachweisen



Suchfuglaut einer Zwergfledermaus

10 ms

Ortungsruf einer im hindernisfreien Luftraum fliegenden Zwergfledermaus

Spektrum der nachgewiesenen Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL D	RL HE	§/§§	EHZ HE
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV		3	§§	Α

4.2 **Feldhamster**

4.2.1 Methodik

Daten zur regionalen Verbreitung des Feldhamsters wurden durch Auswertung entsprechender Kartierungen erhalten. Informationen zum Vorkommen der Art im Bereich des Plangebiets gehen auf Angaben des Flächenbewirtschafters zurück. Zusätzlich fand eine Nacherntekartierung statt. Die Nacherntekartierung beschränkte sich auf die mit Winterweizen bestellten Flurstücke 37 und 38 in Flur 20. Die übrigen Flächen waren 2015 mit Mais bestellt und im Hinblick auf den Feldhamster nicht relevant.

Nacherntekartierung: Zur Erfassung von Hamsterbauen wurde das abgeerntete Getreidefeld mittels Linientaxierung am 27.07.2015 vollständig begangen. Die Abstände zwischen den Transekten wurden der Höhe und Einsehbarkeit der überständigen Getreidestoppeln angepasst, die abschnittsweise leicht differierte. In der Regel betrugen die Abstände etwa 8-10 Meter, so dass links und rechts der Transekte jeweils ca. 4-5 m breite Stoppelstreifen per Sicht kontrolliert werden konnten.

Die wesentlichen Kriterien, wonach ein Hamsterbau angesprochen werden kann, sind:

- die Röhre hat einen Durchmesser von (durchgängig) mindestens 5 cm,
- die senkrechten Fallröhren reichen mehr als 40 cm in die Tiefe,
- Erdauswurf an den schräg verlaufenden Schlupfröhren,
- Spuren aktueller Nutzung (Fraßspuren, Kot, belaufene Eingänge).

4.2.2 Ergebnisse

Bei der Linientaxierung wurden keine Feldhamster-Baue festgestellt. Es haben sich auch sonst keine Hinweise ergeben, die auf ein Vorkommen des Feldhamsters in der Untersuchungsfläche schließen lassen.

Nach Auskunft des Bewirtschafters der Ackerfläche, der andernorts in Schutzprogramme für den Feldhamster eingebunden ist, wurde der Feldhamster vor Ort noch nicht festgestellt.





Das Stoppelfeld am Tag der Begehung (27.07.2015). GPS-Recorder-Aufzeichnung der Linientaxierung.

Ergebnis von Recherchen

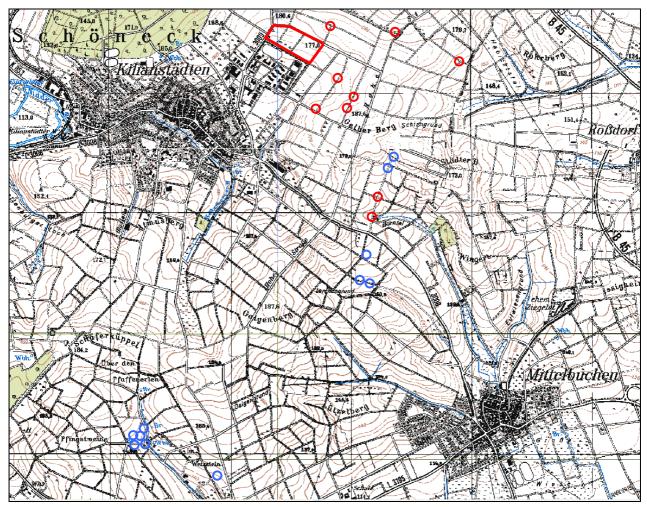
Seit dem Jahr 2003 werden hessenweit Maßnahmenflächen zum Feldhamster-Schutz eingerichtet. Dabei handelt es sich um schmale Stoppelstreifen, die beim Umbruch der Ackerfläche nach der Ernte stehen bleiben. Oder um Getreidestreifen bzw. (größere) Mutterzellen, also nicht abgeerntete Streifen und rechteckige Flächen im Getreideschlag.

Mitunter werden diese verschiedenen Maßnahmenflächen an einem Standort auch zusammengelegt, also kombiniert.

Der Erfolg des Schutzkonzeptes wird seit 2007 alljährlich überprüft. Dazu werden die Streifen und Mutterzellen jeweils im September begangen und auf Baue kontrolliert, bevor auch diese Schutzstreifen und -flächen umgebrochen werden dürfen.

Im Hinblick auf das B-Plan-Vorhaben in Kilianstädten Nord wurden die Ergebnisse der stichprobenartigen Kontrollen aus den Jahren 2010 und 2011 für das Gemeindegebiet von Schöneck ausgewertet. Dabei wird deutlich, dass der Feldhamster hauptsächlich südöstlich und südlich von Kilianstädten vorkommt. Die Kontrollen der Maßnahmenflächen im Nahbereich des Plangebietes blieben ausnahmslos negativ (FENA 2010, 2011).

Im Kartenausschnitt unten ist der für das B-Plan-Gebiet relevante Raum dargestellt. Die roten Kreise zeigen die Standorte von Maßnahmenflächen, bei deren Kontrolle keine Feldhamster-Baue nachgewiesen wurden. Maßnahmenflächen mit Feldhamster-Bauen sind mit blauen Kreise dargestellt.



Ergebnisse der Stichprobenkontrollen von Feldhamster-Maßnahmenflächen aus den Jahren 2010 und 2011. O = kein Bau nachgewiesen, O = Bau in der Maßnahmenfläche festgestellt.

4.3 Vögel

4.3.1 Methodik

Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und über Sichtbeobachtung. Dazu fanden zwischen Mitte April und Mitte Juni 2015 vier Begehungen statt. Die Erfassung erfolgte flächendeckend und bezog einen ca. 200 m breiten Pufferstreifen um das Plangebiet mit ein.

Arten, bei denen anhand von Revier anzeigendem Verhalten ein fester Bezug zum UG festzustellen war, sind in der Fundortkarte dargestellt. Alle anderen Arten werden lediglich in der Artenliste geführt.

Als Revier anzeigende Merkmale gelten u. a. singende/balzende Männchen (Reviergesang), Revierstreitigkeiten, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel, warnende Altvögel, Kotballen austragende Altvögel.

4.3.2 Ergebnisse

Der weitaus überwiegende Teil des Ackerlands war 2015 mit Mais bestellt und präsentierte sich bis in den Frühsommer hinein ohne nennenswerten Bewuchs (siehe die Aufnahme auf S. 4). Bedingt durch die großräumig fehlende Deckung wurden die Flächen kaum frequentiert. Mit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze konnten aber dennoch zwei typische Offenlandarten nachgewiesen werden. Die Reviere der Feldlerche lagen allerdings knapp außerhalb des Plangebietes: Ein Revier befand sich unweit nördlich außerhalb des UG, ein zweites Revier nordöstlich des B-Plan-Geltungsbereichs.

Alle übrigen Beobachtungen zur Avifauna beziehen sich auf Arten der Hecken und Gehölze sowie auf Gebäudebrüter im weitesten Sinne. Sie konzentrierten sich in der südwestlichen Randzone des B-Plan-Gebietes. Hier befindet sich die schon erwähnte Streuobstparzelle und im benachbarten Gewerbegebiet verläuft ein ausgedehnter Gehölzstreifen.

Fast 80 % der Arten des lokalen Spektrums hatten ihren Aktivitätsschwerpunkt in diesem Teil des UG, wobei es sich größtenteils um Nahrungsgäste handelte. Nur einige wenige Arten/Individuen traten als Brutvögel im Plangebiet oder in der Gehölzzeile des angrenzenden Gewerbeparks auf.

Knapp ein Drittel der im Untersuchungsjahr nachgewiesenen Arten wird in der Roten Liste von Hessen geführt oder weist einen in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Dabei handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl um Nahrungsgäste des B-Plan-Gebietes: Girlitz (Serinus serinus), Haussperling (Passer domesticus), Mauersegler (Apus apus), Rauchschwalbe (Hirundo rustica) und Stieglitz (Carduelis carduelis).

Streng genommen gilt dies zumindest für das Jahr 2015 auch für die Feldlerche (*Alauda arvensis*), deren Reviere sich außerhalb des UG befanden und die das B-Plan-Gebiet lediglich sporadisch zur Nahrungssuche frequentierte. Oder im Singflug tangierte.

Einziger Brutvogel im UG mit Rote Liste Status war im Untersuchungsjahr die Goldammer (*Emberiza citrinella*). Sie verfügt in Hessen über einen ungünstigen Erhaltungszustand und wird als Art der Vorwarnliste geführt. Als Singwarten nutzte sie sowohl Bäume im Bereich der Streuobstzeile, als auch im Gehölzstreifen des benachbarten Gewerbegebiets.

In diesem lang gestreckten Gehölzband kam es 2015 auch zu einer Brut des streng geschützten Mäusebussards (*Buteo buteo*). Ansonsten rekrutierte sich der avifaunistische Bestand aus relativ gewöhnlichen, noch weit verbreitetenhäufigen Arten.

Die beiden Steinkauzröhren waren 2015 nicht besetzt und dürften angesichts ihres schlechten Wartungszustands schon länger nicht mehr genutzt worden sein. Zumindest nicht vom Steinkauz.

Spektrum der nachgewiesenen Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	RL D	RL HE	§/§§	EHZ	Status
Amsel	Turdus merula				§	Α	Ng
Bachstelze	Motacilla alba				§	Α	Ng
Blaumeise	Parus caeruleus				§	Α	Ng
Buchfink	Fringilla coelebs				©	Α	Ng
Dorngrasmücke	Sylvia communis				Ø	Α	Bv
Feldlerche	Alauda arvensis		3	V	Ø	В	Bv
Gartengrasmücke	Sylvia borin				Ø	Α	Bv
Girlitz	Serinus serinus				©	В	Ng
Goldammer	Emberiza citrinella			V	Ø	В	Bv
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				Ø	Α	Ng
Haussperling	Passer domesticus		V	V	©	В	Ng
Kohlmeise	Parus major				Ø	Α	Ng
Mauersegler	Apus apus				§	В	Ng
Mäusebussard	Buteo buteo				§§	Α	Bv
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				Ø	Α	Bv
Rabenkrähe	Corvus (corone) corone				§	Α	Ng
Rauchschwalbe	Hirundo rustica		V	3	§	В	Ng
Ringeltaube	Columba palumbus				§	Α	Ng
Stieglitz	Carduelis carduelis			V	§	В	Ng
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§	Α	Ng
Wiesenschafstelze	Motacilla flava				§	Α	Bv
Zilzalp	Phylloscopus collybita				§	Α	Bv

4.4 Reptilien (Zauneidechse)

4.4.1 Methodik

Zum Nachweis der Zauneidechse eignen sich vor allem die frühen Vormittagsstunden an Tagen mit guter Besonnung und nicht zu hohen Umgebungstemperaturen. Während dieser Zeiten zeigen die Tiere ein intensives Aufwärmverhalten und können recht gut an entsprechenden Sonnenplätzen in der Nähe ihrer Verstecke beobachtet werden.

Als potenzielle Besiedlungsräume kommen vor Ort Gehölzbestände in Betracht, die von nicht zu stark verfilzten Brachestreifen flankiert werden. Soweit sie über eine ausreichende Tiefe und geeignete Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten verfügen.

In den Ackerflächen selbst sind keine Vorkommen zu erwarten.

4.4.2 Ergebnisse

Keine Artnachweise.

Die schmale Streuobstzeile mit Grünland im Unterwuchs im mittleren südlichen Gebietsteil, die sich als Habitat der Zauneidechse eignen würde, liegt relativ isoliert im Ackerland, so dass ein langfristiges Überleben der Art an diesem Standort kaum möglich ist. Zumindest nicht ohne regelmäßige Zuwanderung von Tieren aus Populationen des Umfelds. Sofern solche existieren.

4.5 Sonstige Anhang IV-Arten

Keine Nachweise.

5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten/Artengruppen

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tierund Pflanzenarten sowie alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Im Rahmen eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft und bezogen auf B-Pläne nach § 30 bzw. während der Planaufstellung nach § 33 sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die Verbotstatbestände aber nur auf die nachstehenden Artengruppen anzuwenden:

- alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)
- alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Hierbei sind neben den bei den Ortsbegehungen aktuell nachgewiesenen Arten auch potenziell im Untersuchungsraum zu erwartende Arten zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ergebnis der Bestandserhebung von 2015 sind somit folgende Arten aus den beiden oben genannten Gruppierungen als planungsrelevant einzustufen

Europäische Vogelarten	Alle in Kapitel 4.3.2 aufgelisteten Vogelarten
Arten des Anhangs IV	Zwergfledermaus (Kap. 4.1.2)

Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten

Das im Jahr 2015 ermittelte avifaunistische Artenspektrum stellt eine Momentaufnahme der örtlichen Bestandsverhältnisse dar und dürfte gewissen jährlichen Schwankungen unterworfen sein. Insbesondere in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität der Bewirtschaftung. Und im vorliegenden Fall auch vom Zustand der künstlichen Nisthilfen (Steinkauz).

Wird die Bewirtschaftung in ähnlicher Weise wie 2015 fortgeführt, kann man unterstellen, dass der aktuell ermittelte ornithologische Bestand im Großen und Ganzen den für die Lokalität typischen Grundstock an Arten abbildet.

Sofern in einzelnen Jahren "neue" Arten hinzukommen, dürften diese ähnliche Ansprüche an den Lebensraum stellen wie die im Untersuchungsjahr 2015 angetroffenen Arten. Dies wiederum bedeutet, dass sie in vergleichbarer Weise vom Bauvorhaben betroffen wären. Grundsätzlich neue Betroffenheiten sind bei potenziell vorkommenden Arten nicht anzunehmen. Insofern führt ihre artenschutzfachliche Betrachtung und Bewertung zu keinen neuen Erkenntnissen und ist entbehrlich.

Dies gilt in analoger Weise für potenziell vorkommende Fledermausarten.

Im Hinblick auf den Feldhamster kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass (Jung-)Tiere im Spätsommer in das UG einwandern. Nach den Ergebnissen der Kontrollen im Rahmen des Feldhamster-Schutzprogramms wird die Wahrscheinlichkeit hierfür aber als sehr gering eingestuft.

Übersicht zu potenziell vorkommenden Arten/Artengruppen

Systematische Gruppe	Potenziell mögliche Anhang IV-Art(en) aus dieser Gruppe
Säuger	Weitere Fledermausarten, Feldhamster
Reptilien, Amphibien	-
Fische	-
Käfer, Schmetterlinge, Libellen	-
Weichtiere	-
Höhere Pflanzen, Flechten, Moose	-

6. Konfliktanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Folgen des Vorhabens für die oben genannten Arten überprüft. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen unterschieden.

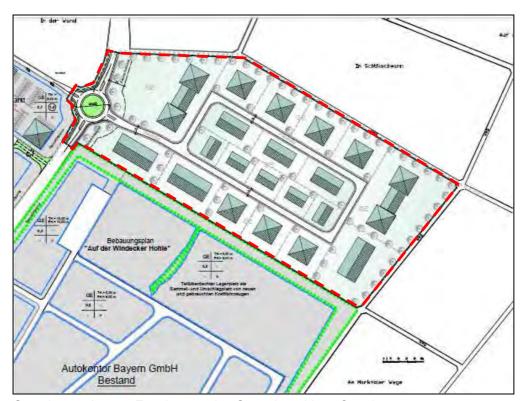
Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben sich folgende Verbotstatbestände:

- Nachstellen, Fang, Verletzung oder Töten der Tiere oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderzeiten (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

6.1 Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Bauvorhabens

Beschreibung des Bauvorhabens

Der B-Plan "GE Kilianstädten Nord II" beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets südlich der Windecker Straße/L 3009 (Autokontor Bayern GmbH) um eine ca. 8 ha große, derzeit ackerbaulich genutzte Fläche. Die künftige Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt über einen Kreisel von der L 3009 aus.



Gestaltungsplan zur Erweiterung des Gewerbegebiets. Stand: 09.03.2009

Beschreibung der wesentlichen Projektwirkungen

Die überschlägige Ermittlung der Beeinträchtigungen des Vorhabens basiert auf folgenden Planungsunterlagen und Informationen:

- Gestaltungsplan zum Bebauungsplan "GE Kilianstädten Nord II", Stand: 09.03.2009
- Luftbildausschnitt zum B-Plan-Gebiet, Quelle: Google Earth,
- Ergebnisse der Bestandserfassungen von 2015,
- Auswertung von Gutachten zum Vorkommen des Feldhamsters.

Baubedingte Wirkungen/Wirkprozesse

Zu den baubedingten Projektwirkungen zählen alle zeitlich begrenzten, auf die Bauphase beschränkten Beeinträchtigungen des örtlichen Artenbestandes. Sowohl innerhalb des Baufelds, als auch im Wirkraum des Vorhabens außerhalb davon.

Baubedingte (bauzeitliche) Wirkfaktoren	Tierart/Gruppe	Mögliche Beeinträchtigungen
Rodung der Streuobstzeile	Fledermäuse	Verlust Jagdhabitat / potenzieller Tagesquartiere
Rodding der Stredobstzelle	Vögel	Verlust Nistplätze / Standort für Steinkauznisthilfen
Baufeldräumung, Erdarbeiten,	Fledermäuse	Verlust der Entwicklungshabitate von Beutetieren
Geländenivellierung	Vögel	Verlust von Nistplätzen, Aufgabe von Gelegen
Bauarbeiten, Baustellenverkehr	Fledermäuse	-
Bauarbeiteri, Baustelleriverkerii	Vögel	Aufgabe von Gelegen im Wirkraum der Arbeiten

Anlagebedingte Wirkungen/Wirkprozesse

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus der Flächeninanspruchnahme durch Baukörper, Straßen, den von diesen ggf. verursachten Barrierewirkungen sowie durch alle sonstigen baulichen Veränderungen gegenüber dem Status quo.

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Tierart/Gruppe	Mögliche Beeinträchtigungen
Versiegelung von Bodenfläche	Fledermäuse	Verlust der Entwicklungshabitate von Beutetieren
durch Bauköper, Straßen	Vögel	Lebensraumentzug, Lebensraumentwertung

Betriebsbedingte Wirkungen/Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen des Bauvorhabens umfassen die vom künftigen Baugebiet bzw. der späteren Wohnsiedlung ausgehenden Beeinträchtigungen - inklusive der in das Umfeld ausstrahlenden Wirkungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Tierart/Gruppe	Mögliche Beeinträchtigungen				
Straßenverkehr	Fledermäuse	-				
Straiseriverkerii	Vögel	Tierverluste durch Kollisionen				
Nächtliche Beleuchtung,	Fledermäuse	Vorgrömung von Arton				
Verlärmung	Vögel	Vergrämung von Arten				

6.2 Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten Arten verfügen über unterschiedlich enge Bindungen/Beziehungen zum Eingriffsbereich, so dass die Betroffenheiten individuell verschieden ausfallen. Zumal auch die Empfindlichkeit gegenüber den prognostizierten Wirkfaktoren des Vorhabens von Art zu Art verschieden ist.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Arten des lokalen Spektrums unterschiedliche Prüfungsintensitäten.

Berücksichtigt man ferner, dass Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der Ampelliste für die hessischen Brutvögel mit "Grün" (=günstig) bewertet wird, einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden können, ergeben sich bei selektiver Abschichtung des örtlichen Bestands folgende mögliche Prüfungsszenarien:

- 1. Für Arten mit nachweislich fehlender oder vernachlässigbarer funktionaler Verknüpfung mit dem Eingriffsbereich und/oder geringer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung entbehrlich,
- 2. Vogelarten mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand werden einer <u>vereinfachten</u> Prüfung unterzogen,
- 3. Für alle verbleibenden Arten erfolgt eine individuelle Prüfung mittels Artenblättern.

Eine Auflistung derjenigen Arten, für die eine Prüfung entbehrlich ist, enthält die nachstehende Tabelle. Im Anschluss daran folgen die vereinfachte Prüfung von Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen sowie die vertieften individuellen Prüfungen von Arten mittels Artenblättern.

	Arten für die eine ver	tiefte Prüfung entbehrlich is	st					
Art/Arten	Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG					
Alvaiton	Tötungsverbot	Störungsverbot	Schutz der Lebensstätte					
Zwergfledermaus	Die Art nutzt die Randzonen des Gehölzstreifens im benachbarten Gewerbegebiet und den Kronenbereich der Streuobstzeile im UG zur Jagd nach Insekten. Der Verlust der Streuobstfläche bleibt artenschutzrechtlich ohne Relevanz. Der Gehölzstreifen im angrenzenden Gewerbegebiet kann auch zukünftig als Jagdhabitat genutzt werden. Da sich die Quartierstandorte der Zwergfledermaus außerhalb des Eingriffsbereichs befinden, werden sie vom Vorhaben nicht tangiert.							
Feldhamster		Der Feldhamster kommt im Plangebiet nicht vor. Die im Rahmen des Feldhamster-Schutzprojektes vor Ort eingerichteten Maßnahmenflächen wurden bislang nicht besiedelt.						
Amsel		vogelarten des näheren und weite						
Bachstelze		ten. Sie können temporären baut ien bzw. mögliche Konfliktsituatio						
Blaumeise		ist durch den Verlust der Nahrun						
Buchfink Girlitz								
Hausrotschwanz								
Haussperling								
Kohlmeise								
Mauersegler								
Rabenkrähe								
Rauchschwalbe								
Ringeltaube								
Stieglitz								
Turmfalke								

Arten für die eine vertiefte Prüfung entbehrlich ist (Fortsetzung)										
Art/Arten	Art/Arten Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungsverbot Art/Arten Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 BNatSch Störungsverbot Störungsverbot Schutz der Lebensstä									
Mönchsgrasmücke Zilpzalp		Mönchsgrasmücke und Zilzalp brüteten im Bereich des Gehölzstreifens im benachbarten Gewerbegebiet. Dieser Gehölzbestand bleibt erhalten, so dass er auch künftig als Brutstandort zu Verfügung steht.								
	Da es sich um vergleichsweise wenig störungsempfindliche Kulturfolger handelt, haben b zeitliche oder betriebsbedingte Emissionen im Plangebiet keinen nennenswerten Einfluss das Raumnutzungsmuster und das Verhalten der beiden Arten.									

	Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand									
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkom- men n = nach- gewiesen p =	Status nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s =	Status I = regelmäß. Brutvogel III = Neozoen etc.	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermei- dung / Kompen- sation
		potenziell	streng geschützt	Olo.		verbot	verbot	Lebensstätte		
Dorngrasmücke	Sylvia communis	n	b	I	> 10.000			X	Verlust von Nisthabitaten (2 BP) durch Rodung der Streuobstzeile und Entwertung des Gehölzstreifens im benachbarten Gewerbegebiet.	Ersatz im Umfeld vorhanden
Gartengrasmücke	Sylvia borin	n	b	I	> 10.000			x	Revierverlust (1 BP) durch Ent- wertung des Gehölzstreifens im benachbarten Gewerbegebiet als Lebensraum (Brutstandort) der Art.	Ersatz im Umfeld vorhanden
Mäusebussard	Buteo buteo	n	b	ı	8.000 - 14.000			×	Verlust Nisthabitat (1 BP) durch Entwertung des Gehölzstreifens im benachbarten Gewerbegebiet als Lebensraum (Brutstandort) der Art.	Ersatz im Umfeld vorhanden
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	n	b	I	> 10.000			Х	Revierverlust (1 BP) durch Bean- spruchung der Ackerfläche	Ersatz im Umfeld vorhanden

Anmerkung:

Die Bauarbeiten sind außerhalb bzw. rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit in Angriff zu nehmen, damit in der Phase der Reviergründung (Ende Februar/ Anfang März) Baustellenbetriebsamkeit herrscht. Das mindert das Risiko, dass Vögel ihren Nestplatz in bauzeitlich stark gestörten Bereichen anlegen, und diesen störungsbedingt später wieder aufgeben. Es also zu Verlusten der Gelege oder von Jungvögeln kommt.

Allgemeine Angaben zur Art

1.	Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feld	llerche (Alauda arvensis)				
2.	Schutzstatus und Gefährdungsstufe	Rote List	en		
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	3 V 	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional		
3.	Erhaltungszustand				
Bew	vertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT	
EU					
Deur	tschland: kontinentale Region				
Hes	sen				
4.	Charakterisierung der betroffenen Ar	t			

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Kulturlandschaft und nutzt bevorzugt Ackerland (mit Wintergetreide), magere Weiden oder grasiges Ödland als Neststandorte. Die Vegetationsbedeckung sollte 20 – 50 %, die Vegetationshöhe 15 bis 25 cm betragen. Entsprechend diesen Präferenzen wechseln die Vögel bei den Erst- und Zweitbruten in die jahreszeitlich jeweils am besten geeigneten Kulturen. Deren räumliche Verteilung bestimmt folglich die örtliche Siedlungsdichte. Dabei hält die Feldlerche einen gewissen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen ihres Lebensraumes ein. Das Nest befindet sich zumeist unter überhängender Vegetation.

Die Feldlerche ist Ende Februar / Anfang März aus ihren Überwinterungsgebieten zurück und hat in aller Regel 2 Bruten im Jahr. Als Nahrung dienen Sämereien und Insekten.

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche ist eine in Mitteleuropa weit verbreitete Art, die in Hessen in allen Höhenlagen auftritt.

Vorhabensbezogene Angaben

5.	Vorkommen der Art	im Untersuchungsraum	
	nachgewiesen	potenziell	

Im Jahr 2015 wurden zwei Reviere im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes kartiert. Ein Revier im Norden des UG, ein zweites nordöstlich des B-Plan-Gebiets. Während der Singflüge überlappte der Aktionsraum der Männchen beider Reviere mit dem UG. Vereinzelt hielten sich die Vögel auch zur Nahrungssuche im Plangebiet auf. Allerdings nur in den peripheren nördlichen Bereichen, nicht aber im südlichen Teil des UG, der an das Gelände des Autokontors Bayern GmbH angrenzt. Letzteres dürfte darauf zurückzuführen sein, dass dieses Areal von einer hoch aufragenden Gehölzzeile begrenzt wird, und die Feldlerche die Nähe derartiger Kulissen meidet. Somit resultiert aus der Silhouetten-/Kulissenwirkung eine Entwertung des benachbarten Ackerlands als Lebensraum der Art.

6.	Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BN	NatSchG	
6.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzur Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		Ruhestätten (§ 44
Na	nnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der atur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? meidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	⊠ ja	nein
Durch habita ckend lands.	die großflächige Inanspruchnahme von Ackerland gehen der Felote auf einer Fläche von ca. 4 ha verloren ³ . Gleichzeitig führt die in e Bebauung zu einer Lebensraumentwertung des an die Erweiter Geht man davon aus, dass die Art Abstände von ca. 100 m zum ert daraus ein zusätzlicher indirekter Lebensraumverlust von weite	den Gema ungsfläche künftigen E	arkungsfreiraum vorrü- angrenzenden Offen- Bebauungsrand einhält,
b) Sir	nd Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	□ nein
	r Realisierung des Vorhabens sind Lebensraumverluste und Verdi hindern.	rängungs-/	Vermeidungseffekte nicht
	rd die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang eichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNa		gezogene Aus-
		⊠ ja	nein
hängig des ör wegeb Abstar	ögel dürften Ersatzstandorte zur Brut und Jungenaufzucht im weite g davon sind jedoch Maßnahmen zur Kompensation des Lebensra tlichen Bestands erforderlich. Hierzu wird die Anlage von zwei Dau breite und einer Länge von jeweils mind. 100 m als notwendig erac and von etwa 100-150 m zu Störelementen haben (vertikale Struktu gebiet, L 3009) und sind in einem Abstand von mind. 150 m zueina	umverluste Jerbraches htet. Die S ren/Gehölz	es und zur Stabilisierung treifen mit Wirtschafts- treifen müssen einen zbestände, künftiges Ge-
d) <u>W</u>	enn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezoge	ene Ausgl	eichsmaßnahmen
<u>(C</u>	EF) gewährleistet werden?	☐ ja	nein
	/erbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, cörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs	s.1 Nr.1 B	NatSchG)
a) <u>Kön</u>	nen Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	⊠ ja	nein
eich de	r Beginn der Arbeiten für das Bauvorhaben in die Brutzeit, besteht es Baufelds brütende Vögel ihr Nest aufgeben und es dadurch zum geln kommt.		

³ In diesem Wert ist berücksichtigt, dass ein Teil des Plangebiets (ca. 4 ha Fläche) durch die Kulissenwirkung des Gehölzbestands im benachbarten Gewerbegebiet bereits als Lebensraum der Art entwertet ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	\boxtimes j	a		nein
Die Erschließungs-/Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit oder rechtze dem Winterquartier in Angriff zu nehmen, damit vor Ort Baustellenbetrieb ihre Reviere gründen bzw. Nester anlegen. Auf diese Weise wird verhind eingerichtet werden, die später wegen bauzeitlicher Störungen wieder au	samke ert, das	it her ss Ne	rscht, stplät	wenn die Vögel ze an Standorten
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs				
gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	а	\boxtimes	nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2				tten im
	☐ ja	а		nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmer gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Ent Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?				
	ja	а		nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	j	а		nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	j	a		nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu				
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	ıcht-, M		er-, Ü	
 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu und Wanderungszeiten gestört werden? Überlappen die Erschließungsarbeiten für das Bauvorhaben mit dem Bereits brütenden Vögeln zur Aufgabe des Nestes und damit zum Verluste führen. Eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinn, also eine Verschleder lokalen Population der Art ist dabei aber nicht zu erwarten. 	icht-, M jeginn de des Ge echterui	laus a er Bro leges ng de	er-, Ü utzeit, s oder es Erh	Dberwinterungs- nein , kann dies bei be- r von Jungvögeln aaltungszustands
 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu und Wanderungszeiten gestört werden? Überlappen die Erschließungsarbeiten für das Bauvorhaben mit dem Bereits brütenden Vögeln zur Aufgabe des Nestes und damit zum Verlust führen. Eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinn, also eine Verschle 	icht-, M jeginn dedes Geechterui	laus a er Bro leges ng de	er-, Ü utzeit, s oder es Erh	Derwinterungs- nein , kann dies bei be- r von Jungvögeln haltungszustands ss es zu keinen
 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu und Wanderungszeiten gestört werden? Überlappen die Erschließungsarbeiten für das Bauvorhaben mit dem Bereits brütenden Vögeln zur Aufgabe des Nestes und damit zum Verlust führen. Eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinn, also eine Verschleder lokalen Population der Art ist dabei aber nicht zu erwarten. Außerdem: Wird die unter Punkt 6.2.b beschriebene Vorgehensweise er Reviergründungen im Wirkraum des Vorhabens kommt, sind Störungen. 	icht-, M geginn de des Ge echterui ingehal	laus a er Bro leges ng de	er-, Ü utzeit, s oder es Erh so da: schäff	Derwinterungs- nein , kann dies bei be- r von Jungvögeln haltungszustands ss es zu keinen
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu und Wanderungszeiten gestört werden? Überlappen die Erschließungsarbeiten für das Bauvorhaben mit dem Bereits brütenden Vögeln zur Aufgabe des Nestes und damit zum Verluste führen. Eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinn, also eine Verschleder lokalen Population der Art ist dabei aber nicht zu erwarten. Außerdem: Wird die unter Punkt 6.2.b beschriebene Vorgehensweise er Reviergründungen im Wirkraum des Vorhabens kommt, sind Störungen der Jungenaufzucht nicht zu erwarten.	icht-, M geginn de des Ge echterui ingehal	lausi er Bro er Bro eleges ng de lten, s	er-, Ü utzeit, s oder es Erh so da: schäff	Derwinterungs- nein , kann dies bei be- r von Jungvögeln haltungszustands ss es zu keinen ts und Verluste bei
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu und Wanderungszeiten gestört werden? Überlappen die Erschließungsarbeiten für das Bauvorhaben mit dem Bereits brütenden Vögeln zur Aufgabe des Nestes und damit zum Verluste führen. Eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinn, also eine Verschleder lokalen Population der Art ist dabei aber nicht zu erwarten. Außerdem: Wird die unter Punkt 6.2.b beschriebene Vorgehensweise er Reviergründungen im Wirkraum des Vorhabens kommt, sind Störungen der Jungenaufzucht nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	icht-, M geginn des Geechterui ingehal	lausi er Bro er Bro eleges ng de lten, s	er-, Ü utzeit, s oder es Erh so da: schäff	Derwinterungs- nein , kann dies bei be- r von Jungvögeln haltungszustands ss es zu keinen ts und Verluste bei

Ausna	ahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Nr. 1-	einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 4 BNatSchG ein?
Wenn	NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn	JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen".
7.	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen entfällt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
8.	Zusammenfassung
_	ende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt berücksichtigt worden:
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unte</u>	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

5.

 \boxtimes

nachgewiesen

Angemenie Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Goldammer (Emberiza citrinella)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe	Rote List	en	
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	- V- 	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU			
Deutschland: kontinentale Region			
Hessen		\boxtimes	
4. Charakterisierung der betroffenen A	rt		
4.1 Lebensraumansprüche und Verhalte		1	
Die Goldammer besiedelt offene bis halboffene Lar sächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, a forstungen, Waldränder, Bahndämme und Böschur elemente als Singwarten.	Alleen und I	Feldgehölzen. Ebenso K	ahlschläge und Auf-
Als Boden- bzw. Freibrüter hat sie ihr Nest am Bod kleinen Büschen gebaut (meist < 1 m). Die Goldam Eier umfasst. Es herrscht saisonale Monogamie. N der Brut vom Männchen gefüttert wird. Im Sommer noch grünen Grassamen. Im Winter sind es vom B	nmer hat 2 (estbau und besteht die	 Jahresbruten, wobei of Brut übernimmt das Wei Nahrung hauptsächlich 	das Nest (2)4-5(6) ibchen, das während aus Insekten und
Die Brutzeit dauert in der Regel von April bis Juli. D 12 bis 14 Tage, Nestlingsdauer 12 bis 15 Tage.	Die Jungen v	werden mit Insekten auf	gezogen. Brutdauer
Offensichtlich hält sich ein großer Teil der Vögel ga Wintermonaten kleinräumig umher. Die Revierbese zug von den Brutplätzen erfolgt ab Ende August (B	etzung finde	t Mitte Februar bis Mitte	März statt. Der Ab-
4.2 Verbreitung			
Die Art ist flächendeckend in Hessen verbreitet.			
Vorhabensbezogene Angaben			

Im Untersuchungsjahr wurde ein Revier im Bereich der Streuobstzeile im Süden des UG festgestellt. Die Goldammer ist sicher auch im weiteren Umfeld des Plangebiets verbreitet.

potenziell

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

6. Prognose und Bewertung der Tatbestande nach § 44 B	NatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	ıngs- und	Ruhestätten (§ 44
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der		
Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	🛛 ja	nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
Mit der Beseitigung der Streuobstzeile im mittleren, südlichen Teil des vierstandort der Art verloren. Außerdem wird der Gehölzbestand im be die Bebauung des Ackerlands als Habitatelement entwertet, weil er küranthropogen überformten Flächen verbleibt.	nachbarter	Gewerbegebiet durch
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	□ nein
Bei einer Realisierung des Vorhabens sind die beschriebenen Projektfo	olgen nicht z	zu vermeiden.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhan gleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BN	_	rgezogene Aus-
	⊠ ja	nein
Im Ackerland nördlich und südöstlich des Plangebietes existieren noch bestände, die der Goldammer als Ausweichflächen zur Verfügung stehe	verschiede	— ne Hecken- und Gehölz-
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezog (CEF) gewährleistet werden?	jene Ausg	leichsmaßnahmen
	☐ ja	nein
Entfällt.		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	□ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Ab	s.1 Nr.1 B	NatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	⊠ ja	nein
Fällt der Beginn der Erschließungs- oder Bauarbeiten in die Brutzeit, kon oder von Jungvögeln.	nmt es zum	Verlust des Geleges
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
Die Erschließungs-/Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (April – Juli) Angriff zu nehmen. Letzteres soll verhindern, dass die Vögel ihr Nest im und es später zu dessen Aufgabe kommt.		
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmer der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung gefangen, verletzt oder getötet?		
<u>,, y, , , , , , , , , , , , , , , , , ,</u>	□ia	nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?				
radiffiction zusaffillerinarig entilit werden (§ 44 Abs. 5 Satz z	DIVALOCIT	<u>3)</u> :		
	☐ ja	nein		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen				
gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Enti Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?	nanme, Be	eschadigung,		
zorotorang vom r ortphanzangs odor Ranostation .		⋈ .		
	∐ ja	⊠ nein		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	Nein nein		
Dei verbotstatbestaria "i angeri, roteri, verietzen" tritt ein:	ja			
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
,				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu und Wanderungszeiten gestört werden?	cht-, Maus	er-, Uberwinterungs-		
and wanderungszeiten gestort werden:	☐ ja	□ nein		
Eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinn (= Verschlechterung des Erl	naltungszus	stands der lokalen Po-		
pulation) entsteht nicht.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein		
Entfällt.	— ,	_		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen				
vollständig vermieden?	⊠ ja	nein		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	□ nein		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlic	:h?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?	□ : a	⊠ nein		
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Ma	∐ ja aßnahmen)	⊠ nein		
	aioriai iiriori,			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. ii Weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevorauss				
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen entfällt				
(§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)				

8. Zusammenfassung

	ende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt perücksichtigt worden:
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter</u>	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine	Angaben	zur Art
------------	---------	---------

. Durch das Vorhaben betroffe	ene Gilde / Art		
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdun	gsstufe Rote List	en	
FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
B. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig-	ungünstig-
	GRÜN	unzureichend GELB	schlecht ROT
≣U			
Deutschland: kontinentale Region			
Hessen			
I. Charakterisierung der betroff	enen Art		
I.1 Lebensraumansprüche und	Verhaltensweiser	1	
Der Steinkauz besiedelt offene und halbof Brut- und Einstandsplätze in Form von Hö	hlen oder Nischen bi	ieten bzw. das Ausbring	en künstlicher Nis

höhlen ermöglichen (BURBACH 1997). Wichtig sind darüber hinaus Ruf- und Ansitzwarten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot. Vor allem Kleinsäugern und Wirbellosen, die er in Flächen mit niedrigem oder lückigem Bewuchs von seinen Ansitzwarten aus oder auch am Boden hüpfend erbeuten kann.

Die Jungvögel werden in der ersten Zeit mit Insekten gefüttert, ansonsten ist der Steinkauz auf die Feldmaus spezialisiert.

4.2 Verbreitung

Der Steinkauz tritt in Hessen vorzugsweise in den Streuobstgebieten der Niederungen auf. In waldreichen sowie in höheren Lagen mit längerer Schneebedeckung fehlt er.

Vorhabensbezogene Angaben

5.	Vorkommen der Art in	n Untersuc	hungsraum	
	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell	

Das Plangebiet ist potenzieller Lebensraum der Art. Im Streuobstbestand sind zwei Nisthilfen exponiert, die 2015 aber nicht besetzt waren. Das kann möglicherweise daran liegen, dass sich beide Röhren in einem schlechten Wartungszustand befinden. Zumindest eine der beiden Röhren war im Untersuchungsjahr völlig funktionslos.

6.	Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 B	NatSchG	
6.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	ngs- und	Ruhestätten (§ 44
a) <u>Kö</u>	nnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der		
Na	atur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	nein
(Ver	meidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
	nalb des Plangebietes sind 2 Steinkauz-Niströhren exponiert. Da o der Bebauung verloren geht, entfallen sie künftig.	der Stando	rt (Streuobstzeile) im
b) <u>Sir</u>	nd Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	□ nein
Der Bı	rutplatzverlust ist bei der Realisierung des Vorhabens nicht zu veri	meiden.	
	ird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang eichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNa	_	rgezogene Aus-
		⊠ ja	nein
bereits Unabh	iströhren-Standort war 2015 nicht besetzt. Dementsprechend ist d s in Ausweichflächen abgewandert sind. nängig davon sind die beiden Röhren in einen funktionstüchtigen Z en Stelle zu exponieren.		
d) <u>W</u>	enn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezoge	ene Ausgl	<u>eichsmaßnahmen</u>
<u>(C</u>	EF) gewährleistet werden?		
		☐ ja	nein
Entfäll	lt.	•	
	/erbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, törung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs	s.1 Nr.1 B	NatSchG)
a) <u>Kör</u>	nnen Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	□ nein
Im Unte	ersuchungsjahr 2015 waren keine Vögel im Gebiet präsent. Die kü schlechten Wartungszustand, weshalb eine Neuansiedlung von St een werden kann.	instlichen N	
b) Sind	d Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein
Entfällt.		— ,	_
der	rden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs angen, verletzt oder getötet?		<u>- </u>
		□ia	⊠ nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im				
räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2	BNatSch	<u>a)</u> ?		
	☐ ja	nein		
 e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Ent 				
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?	nanne, be	osciradigurig,		
	☐ ja	nein		
	— <i>'</i>	_		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	□ nein		
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu	cht-, Maus	er-, Überwinterungs-		
und Wanderungszeiten gestört werden?	∏ ja	□ nein		
Im Untersuchungsjahr 2015 war der Steinkauz kein Brutvogel im UG. Un				
wird er sich auch in den kommenden Jahren nicht im Plangebiet ansiede				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein		
Entfällt.				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen				
vollständig vermieden?	∐ ja	nein		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1				
Nr. 1-4 BNatSchG ein?	☐ ja	□ nein		
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Ma	aßnahmen)			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. Weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevorauss				
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen entfällt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)				

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
	Vermeidungsmaßnahmen		
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus		
	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
<u>Unter</u>	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist		
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Als Ergebnis der Konfliktanalyse in Kapitel 6 sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, zur Kompensation der Revier-/Habitatverluste und zur Stabilisierung der lokalen Populationen des örtlichen Artenbestands durchzuführen:

Grundsätzliche Erfordernisse und Empfehlungen

1. Bei Eingriffen in Gehölz- und Strauchbestände sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Danach dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Befreiung von diesen rechtlichen Vorgaben ist nicht zulässig.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Bau-/Erschließungsarbeiten müssen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit in Angriff genommen werden, damit die Vögel in der Phase der Reviergründung durch die Störungen des Baustellenbetriebs auf Abstand zum Baufeld gehalten werden. Dadurch kann verhindert werden, dass Vögel ihre Nester an Standorten anlegen, die während der späteren Bauarbeiten massiven Störungen unterliegen, so dass es zur Aufgabe des Neststandorts und der Gelege kommt.

Kompensationsmaßnahmen

1. Die Lebensraumverluste für die Feldlerche durch Flächeninanspruchnahme/Überbauung und Verdrängungseffekte sind durch Aufwertung von Ackerland im Umfeld des Vorhabens zu kompensieren. Zu diesem Zweck ist die Anlage von 2 Dauerbrachestreifen mit Wirtschaftswegebreite (und Schlaglänge oder mind. 100 m Länge) erforderlich.

Die Streifen müssen einen Abstand von etwa 100-150 m zu Störelementen haben (vertikale Strukturen/Gehölzbestände, künftiges Gewerbegebiet, L 3009) und sind in einem Abstand von mind. 150 m zueinander anzulegen.

2. Die aktuell in einem schlechten Wartungszustand befindlichen (2) Steinkauz-Niströhren sind in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen und an anderer geeigneter Stelle im Offenland nördlich oder südöstlich außerhalb des Plangebietes zu exponieren.

8 Fazit

Die Analyse der artenschutzrechtlichen Konflikte des B-Plan-Vorhabens hat ergeben, dass es bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu keinen Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 kommt.

Darmstadt, im September 2015

(Dr. rer. nat. Günter Sonntag)

9 Literatur und Datenmaterial

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 1998: Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bonn-Bad-Godesberg 1998.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn Bad-Godesberg.
- BNATSCHG (2008): Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBL. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBL. I S. 686).
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN; M. & F. DIETERLEN (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Stuttgart (Ulmer), Bd. 1: 263-272.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (deutsche Übersetzung des EU "Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directiv 92/43/EEC").
- FFH-RICHTLINE = FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (92/43/EWG)
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE / STAATLICHE VO-GELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2006): Rote Liste der Vögel Hessens, 9. Fassung.
- HESSEN FORST FENA (2010): Erfolgskontrolle der Feldhamster-Schutzmaßnahmen in Hessen 2010, überarbeitete Fassung, Stand: 2012.
- HESSEN FORST FENA (2011): Erfolgskontrolle der Feldhamster-Schutzmaßnahmen in Hessen 2011.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1995): Rote Listen der Pflanzen- und Tierarten Hessen.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAU-CHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- KUPFERNAGEL, C. (2007): Populationsdynamik und Habitatnutung des Feldhamsters (*Cricetus* cricetus) in Südost-Niedersachsen. Dissertation an der TU Braunschweig.
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [FFH-Richtlinie]. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206.
- SKIBA, R. (2010): Europäische Fledermäuse. Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAAR-LAND (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VSR = VOGELSCHUTZRICHTLINIE (79/409/EWG)
- RL BRD (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, vierte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im September 2008.



Legende

Fledermauskontakte

ZW = Zwergfledermaus

Vogelreviere (Gesang)

FI = Feldlerche

Og = Dorngrasmücke

Gg = Gartengrasmücke

= Goldammer

Mb = Mäusebussard

g = Mönchsgrasmücke

Ws = Wiesenschafstelze

Zz = Zilzalp

(Brutnachweis unterstrichen)

Sonstige Zeichen

= B-Plan-Abgrenzung